



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0007-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMI-LR1300/0005-III/1/2015 vom 8. März 2016  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt  
„KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“  
(Gedenkstättenengesetz – GStG);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 3. November 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 8. März 2016 unter der Geschäftszahl BMI-LR1300/0005-III/1/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstättenengesetz – GStG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Organisationsgesetz (Ausgliederung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen im Wesentlichen nach dem Muster der bisherigen Ausgliederungen der Bundesmuseen als selbständige Anstalt des Bundes) sollen folgende Ziele erreicht werden, die – wie in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage ausgeführt – die organisatorischen Strukturen des Bundesministeriums für Inneres nicht zulassen:

- auf den Besucher der KZ-Gedenkstätte ausgerichtete Aufgabenwahrnehmung
- Stärkung der zivilgesellschaftlichen Partizipation sowie die Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Tätigkeit der KZ-Gedenkstätte Mauthausen
- gestaltbare Budgetbelastungen für den Bund

- mehr Beweglichkeit der Bundesanstalt bei Personal und Budget, damit höhere Zielsicherheit im Ressourceneinsatz
- Anreiz für Bundesanstalt zur Eigeninitiative

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist in diesem Zusammenhang zu hinterfragen, ob die Ausgliederung in Form einer selbständigen Anstalt tatsächlich die einzige Alternative zur Zielerreichung darstellt oder ob es nicht doch andere, möglicherweise besser geeignete Umsetzungsmöglichkeiten gibt.

Das Bundesministerium für Finanzen könnte zum vorliegenden Gesetzesentwurf für den Fall, dass die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ budgetneutral – auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Budget der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) – umgesetzt wird, seine Zustimmung in Aussicht stellen. Nach dem vorliegenden Entwurf und der zugehörigen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist dies allerdings (noch) nicht der Fall:

Der Geschäftsbereich „Gedenkstätten“ im Bundesministerium für Inneres verfügt aktuell über ein operatives Budget/Auszahlungsbedarf von knapp 3,6 Mio. Euro gemäß BVA 2016 (davon ca. 3,5 Mio. Euro im DB 11.04.01.00 und 0,090 Mio. Euro in anderen DBs der UG 11), der vorläufige Erfolg 2015 belief sich auf ca. 3,450 Mio. Euro (3,360 + 0,090), der Erfolg 2014 auf ca. 3,4 Mio. Euro (3,300 + 0,090).

Die Einzahlungen beim DB 11.04.01.00 (ca. 310.000 Euro laut vorläufigem Erfolg 2015, ca. 290.000 Euro laut WFA erwartet für 2017) waren/sind derzeit allgemeine Bundeseinzahlungen und stehen daher dem Bereich „Gedenkstätten“ operativ nicht zur Verfügung. Nach Errichtung der Bundesanstalt würden diese Einzahlungen jedoch bei dieser verbleiben und stünden somit auch operativ zur Verfügung, bei gleichzeitigem Entfall dieser Einzahlungen für den allgemeinen Haushalt.

Zusammengefasst erhöhte sich demnach – unter Zugrundelegung des erwarteten Budgetbedarfs laut WFA für 2017 – das operative Budget des Bereichs „Gedenkstätten“ nach Errichtung der Bundesanstalt auf 4,121 Mio. Euro (3,831 Mio. Euro an Transfers vom Bundesministerium für Inneres und 0,290 Mio. Euro an Einzahlungen). Gegenüber dem BVA

2016 ist dies eine Erhöhung um mehr als 0,5 Mio. Euro (4,121 – 3,6) bzw. um ca. 15 %. In diesem Ausmaß ist keine Budgetneutralität gegeben, weshalb das Bundesministerium für Finanzen – nach zusätzlicher Berücksichtigung der Kosten auch der Burghauptmannschaft Österreich – um Redimensionierung des Budgetbedarfs ersucht.

Die in der WFA angegebene Bedeckung des Aufwands ist nicht nachvollziehbar: wenn von dem im DB 11.04.01.00 zugewiesenen Budget von 4,127 Mio. Euro (BVA 2016) bereits 3,741 Mio. Euro den Gedenkstätten zugedacht wird, bliebe für die ebenfalls bei diesem DB budgetierte Kriegsgräberfürsorge bloß noch ein Betrag von 0,386 Mio. Euro, obwohl hierfür in den letzten beiden Jahren stets ca. 0,730 Mio. Euro aufzuwenden waren. Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um explizite Einfügung auch der Mindererträge in die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen gemäß WFA und um eine nachvollziehbare Darlegung der Bedeckung.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass den in der WFA dargestellten jährlichen Steigerungen des Budgetbedarfs der Bundesanstalt rein indikativer Charakter zukommt und es jedenfalls Ziel und Bestreben der Geschäftsführung der Bundesanstalt zu sein hat, den Budgetbedarf über die Jahre konstant zu halten.

Wenn das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. die Burghauptmannschaft Österreich weiterhin Gebäude erhalten bzw. instandhalten bzw. instandsetzen soll (aus dem Entwurf ist nicht klar ersichtlich und wäre daher noch zu präzisieren, was hiervon zutreffend ist), sind diese (aliquoten) Aufwendungen jedenfalls auch in der WFA abzubilden.

Laut WFA sind zwar „Investitionen“ bzw. Instandhaltungs- und Wartungskosten in den Sachkosten enthalten, diese dürften sich jedoch ausschließlich auf das Bundesministerium für Inneres beziehen: wenn jedoch gemäß § 22 Abs. 2 zwischen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. Bundesimmobiliengesellschaft und Bundesministerium für Inneres eine Vereinbarung über die Abgrenzung der Zuständigkeiten bei „Verwaltung und Erhaltung der Immobilien“ abzuschließen ist, sind auch Kosten zu erwarten, es sei denn, das Bundesministerium für Inneres übernimmt die gesamten Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung.

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass eine entsprechende Akkordierung des Gesetzesentwurfs mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. der Burghauptmannschaft Österreich zu diesem Punkt noch erfolgen wird und die WFA sowie die finanziellen Auswirkungen sodann ergänzt werden. Festgehalten wird, dass dafür in der UG 40 keine zusätzlichen, über die derzeit im BFG/BFRG enthaltenen Mittel hinaus zur Verfügung gestellt werden können.

Aus ertragsteuerlicher Sicht ist anzumerken, dass die nach dem vorliegenden Entwurf zu errichtende Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ gemäß § 1 Abs. 1 GStG eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes (Bundesanstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit ist. Aus abgabenrechtlicher Sicht ist sie daher als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 KStG einzustufen. Als Körperschaft öffentlichen Rechts ist sie beschränkt steuerpflichtig, nämlich mit den Einkünften gemäß § 21 Abs. 2 und 3 KStG.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Abgabenbefreiung gemäß § 30 GStG umfasst allerdings ausschließlich *„Vorgänge gemäß diesem Bundesgesetz im Zusammenhang mit der Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit, der Vermögensübertragung und der Übertragung oder Einräumung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten vom Bund an die Bundesanstalt“*. Da somit eine generelle Abgabenbefreiung für die Bundesanstalt nicht vorgesehen ist, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht voll zum Tragen kommt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 3 Z 8:

§ 3 Z 8 könnte missverständlich interpretiert werden und sollte daher wie folgt umformuliert werden: „8. die Förderung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen (...) Institutionen;“

Zu § 4 Abs. 1:

Damit Abs. 2 nicht ins Leere geht, in welchem die „Sonstigen Einnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben“ angeführt sind, wäre § 4 Abs. 1 wie folgt umzuformulieren (Einfügung der unterstrichenen Textpassage):

„§ 4. (1) Zur Deckung der Kosten (...) leistet der Bundesminister für Inneres, soweit die Kosten nicht durch sonstige Einnahmen abgedeckt sind, jährliche Zuwendungen (...)“.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung sollte eine Klarstellung vorgenommen werden, von welchem Organ die restlichen 4 Mitglieder des Kuratoriums vorgeschlagen bzw. bestellt werden, da Abs. 1 nur ein Vorschlagsrecht bzw. den Mitgliederstatus für 12 Mitglieder (von den 16 in Abs. 1 erster Satz angeführten Mitgliedern) festlegt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die neu geschaffene Bundesanstalt in Bezug auf die Erbringung von Rechnungswesenleistungen bzw. IT-Dienstleistungen die Buchhaltungsagentur des Bundes bzw. die Bundesrechenzentrum GmbH in Anspruch nehmen kann. Eine Schwesternvergabe nach Art. 12 Abs. 2 EU-RL 2014/24/EU könnte geprüft bzw. in Betracht gezogen werden. Wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass es sich bei der Bundesanstalt KZ Gedenkstätte Mauthausen um einen öffentlichen Auftraggeber handelt und festgestellt werden kann, dass die Bundesanstalt ebenso wie die BHAG oder die BRZ GmbH vom Bund kontrolliert werden (Bund hat einen ausschlaggebenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der Bundesanstalt).

Zu § 20 Abs. 1:

Der Mittelteil des zweiten Satzes ist sprachlich inkorrekt bzw. unverständlich. Welche Entgelte nach welcher Vorschrift sollen an wen nicht geleistet werden (wofür und für wen gilt die Unentgeltlichkeit)? Welche Leistungen an welche Eigentümervertreter sind im letzten Satz des Abs. 1 gemeint?

Zu § 20 Abs. 2:

Es sollten – zumindest in den Erläuterungen – griffigere Kriterien genannt werden, die zu einem Absehen von der Entgeltlichkeit der Leistungserbringung der Bundesanstalt ermächtigen.

Zu § 23:

Da Beamte des Bundesministeriums für Inneres weiterhin für die Bundesanstalt tätig sind, wäre zu überlegen, ob hierfür nicht ein eigenes „Personalamt“ einzurichten wäre. Wenn nicht, wären die Gründe hierfür in den Erläuterungen darzulegen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugleitet.

19.04.2016

Für den Bundesminister:  
Mag. Heidrun Zanetta  
(elektronisch gefertigt)